

**Lotto24 AG**

**Außerordentliche Hauptversammlung am 27. September 2019**

**Zu TOP 1: Beschlussfassung über die Änderung von § 7 Abs. 1 der Satzung  
und TOP 2: Beschlussfassung über die Änderung von § 13 Abs. 1 bis 3 der Satzung**

Unter TOP 1 und TOP 2 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, § 7 Abs. 1 der Satzung und § 13 Abs. 1 bis 3 der Satzung zu ändern. Die sich damit gegenüber den geltenden Satzungsregelungen ergebenden Änderungen (soweit es sich nicht um reine Verschiebungen von Text in einen anderen Absatz handelt) sind in der folgenden Synopse durch Unterstreichung kenntlich gemacht.

Aktuelle Fassung (Stand: 04.06.2019)	Vorgeschlagene Neufassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsnie- derlegung</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mit- gliedern.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsnie- derlegung</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus <u>sechs</u> Mitgliedern.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Vergütung</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhal- ten für jedes volle Geschäftsjahr eine feste jährliche Grundvergütung von EUR 25.000.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Vergütung</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhal- ten für jedes volle Geschäftsjahr <u>ihrer</u> <u>Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat</u> eine feste Grundvergütung von EUR 25.000. Die nach <u>Satz 1 bestimmte Grundver- gütung erhöht</u> sich für den Vorsitzen- den des Aufsichtsrats auf das Zweiein- halbfache, für den stellvertretenden Vorsitzenden auf das Anderthalbfache. <u>Bestehen Ausschüsse des Aufsichts- rats, erhalten deren Mitglieder, unab- hängig davon, ob sie Mitglied in einem oder in mehreren Ausschüssen sind,</u> <u>für die Tätigkeit in den Ausschüssen</u></p>

	<p><u>zusätzlich eine Vergütung von EUR 10.000, wenn der entsprechende Ausschuss in dem betreffenden Geschäftsjahr getagt hat.</u></p>
<p>(2) Die nach Abs. (1) bestimmten Vergütungen erhöhen jeweils sich für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf das Zweieinhalbfache, für den stellvertretenden Vorsitzenden auf das Andert-halbfache.</p>	<p>(2) <u>Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss nicht während eines vollen Geschäftsjahrs angehört haben oder jeweils den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz des Aufsichtsrats nicht während eines vollen Geschäftsjahrs innegehabt haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig unter Aufrundung auf volle Monate. Eine zeitanteilige Vergütung für Ausschusstätigkeiten setzt voraus, dass der betreffende Ausschuss im entsprechenden Zeitraum zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat.</u></p>
<p>(3) Bei Veränderungen im Aufsichtsrat erfolgt die Vergütung zeitanteilig unter Aufrundung auf volle Monate. Nimmt ein Aufsichtsratsmitglied an einer Sitzung des Aufsichtsrats nicht teil, so reduziert sich ein Drittel der ihm nach Abs. (1) zustehenden Gesamtvergütung prozentual im Verhältnis der im Geschäftsjahr stattgefunden Aufsichtsratssitzungen gegenüber den Aufsichtsratssitzungen, an denen das Aufsichtsratsmitglied nicht teilgenommen hat.</p>	<p>(3) Nimmt ein Aufsichtsratsmitglied an einer Sitzung des Aufsichtsrats <u>bzw. eines Ausschusses</u> nicht teil, so reduziert sich ein Drittel der ihm nach Abs. (1) <u>und Abs. (2)</u> zustehenden <u>Vergütung für die Aufsichtsrats- bzw. Ausschusstätigkeit</u> prozentual im Verhältnis der im <u>betreffenden Zeitraum</u> stattgefundenen <u>Aufsichtsrats- bzw. Ausschusssitzungen</u> gegenüber den Aufsichtsrats- <u>bzw. Ausschusssitzungen</u>, an denen das Aufsichtsratsmitglied nicht teilgenommen hat.</p>